

Arbeitsrecht

256/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zl. 38.100/1-2/98

Präsidium des
 Nationalrates
 in Wien

1010 Wien, den 20. 4. 98
 Stubenring 1
 Telefon 01/711100-0*
 Telefax 01/7158255
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.05070.004
 Auskunft
 Mag. Reinhard Ehrenreich
 Klappe 6314

Gesetzentwurf	
Zl. <u>51</u>	-GE/19- <u>98</u>
Datum <u>27. 4. 1998</u>	
Verteilt <u>28. 4. 98 11</u>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz
 1957 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abferti-
 gungsgesetz geändert werden;
Aussendung in die Begutachtung

J. Dayer

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 22.5.1998.

Für die Bundesministerin:
 Steinbach

Beilagen:
 Gesetzentwurf samt
 Erläuterungen

Für die Begutachtung
 der Ausschüsse:

[Handwritten signature]

Anlage zu Zl. 38.100/1-2/98**Entwurf****Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957**

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe fallen bezüglich jener Arbeitnehmer, die gemäß § 2 Abs. 1 lit. h des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) in den Sachbereich der Urlaubsregelung einbezogen sind, in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes."

2. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. h BUAG in den Sachbereich der Urlaubsregelung einbezogenen Arbeitnehmer zu leisten."

3. § 12 Abs. 5 letzter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Abrechnung und Abfuhr der Beiträge sowie die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung der BUAK und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf der Grundlage der bisher geleisteten Einhebungsvergütung, der Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer, für die der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu leisten ist, und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit festzusetzen.“

4. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

"§ 19. § 1 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. Für das Kalenderjahr 1998 ist der Pauschalbetrag gemäß § 12 Abs. 5 letzter Satz gesondert unter Berücksichtigung bereits einbehaltener Einhebungsvergütungen festzusetzen."

Artikel 2**Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.“

2. § 2 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.“

3. § 2 Abs. 2a lit. c lautet:

„c) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.“

4. Nach § 40 Abs. 1e wird folgender Abs. 1f angefügt:

„(1f) § 2 Abs. 1 lit. h, Abs. 2 lit. h und Abs. 2a lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassern, die zur Überlassung für Bauarbeiten aufgenommen und tatsächlich überwiegend in Baubetrieben beschäftigt werden, sind derzeit von den Regelungen über die Schlechtwetterentschädigung nicht erfasst. Weiters sind die Regelungen über die Vergütung an die Krankenkassen für die Einhebung der Schlechtwetterentschädigungsbeiträge anzupassen.

Ziel:

Gleichstellung der Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassern mit den übrigen Arbeitnehmern im Baubereich hinsichtlich der Schlechtwetterregelung. Pauschalierung der Einhebungsvergütung.

Inhalt:

- * Einbeziehung von Arbeitnehmern von Arbeitskräfteüberlassern in die Schlechtwetterregelung, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen
- * Einfügung einer Verordnungsermächtigung, um eine Pauschalvergütung zur Abdeckung der Kosten der Einhebung der Schlechtwetterentschädigungsbeiträge festlegen zu können.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine. Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassern, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, in die Schlechtwetterregelung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes (BSchEG) einbezogen und für diese Arbeitnehmer somit die Gleichbehandlung mit Bauarbeitern erreicht werden. Weiter soll die Vergütung an die Krankenkassen für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages neu geregelt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (BSchEG):

Zu Z 1:

Soweit Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassern dem Geltungsbereich des BUAG für den Sachbereich der Urlaubsregelung unterliegen, soll für sie auch das BSchEG gelten.

Zu Z 2:

Im § 12 BSchEG ist die Entrichtung der Schlechtwetterentschädigungsbeiträge geregelt; diese Regelung soll daher um den in Z 1 genannten Personenkreis erweitert werden.

Zu Z 3:

§ 12 Abs. 5 BSchEG verweist hinsichtlich der Höhe der Einhebungsvergütung für die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge auf die Höhe der Einhebungsvergütung für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Diese wurden jedoch nunmehr mit einem Pauschalbetrag festgelegt. Die vorgesehene Änderung soll auch für den Bereich der Schlechtwetterentschädigung die Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Einhebungsvergütung an die Krankenversicherungsträger durch Erlassung einer Pauschalierungsverordnung ermöglichen. Zugleich soll die Festlegung des Verfahrens bei der Abrechnung und Abfuhr der Beiträge durch Verordnung ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (BUAG):

Zu den Z 1 bis 3:

Im Zuge der Einbeziehung überlassener Arbeitnehmer, die in Baubetrieben beschäftigt werden, in die Schlechtwetterregelung soll auch die Einbeziehung in die Sachbereiche der Urlaubs-, Abfertigungs- und Winterfeiertagsregelung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes neu geregelt werden. In Anlehnung an die Terminologie des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, soll der bisher verwendete Ausdruck "Personalbereitstellungsbetriebe" durch den Ausdruck "Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe" ersetzt werden. Die Einbeziehung soll dann erfolgen, wenn die Arbeitnehmer zur Überlassung für Bauarbeiten aufgenommen oder tatsächlich überwiegend in Baubetrieben beschäftigt werden.

Finanzielle Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Regelungen für die Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassern sind auf Grund der vorgesehenen Beitragsentrichtungen kostenneutral. Auch durch die Neuordnung der Vergütung für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag entstehen keine Mehrkosten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel 1

Änderung des BSchEG

§ 1. (1) bis (4) derzeitiger Geltungsbereich

§ 12.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeitnehmer zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeitnehmer zu leisten, soweit diese nicht gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

§ 1. (1) bis (4) derzeitiger Geltungsbereich

(5) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe fallen bezüglich jener Arbeitnehmer, die gemäß § 2 Abs. 1 lit. h des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) in den Sachbereich der Urlaubsregelung einbezogen sind, in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

§ 12. ...

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeitnehmer zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeitnehmer zu leisten, soweit diese nicht gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind. Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. h BUAG in den Sachbereich der Urlaubsregelung einbezogenen Arbeitnehmer zu leisten.

Geltende Fassung

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Sozialversicherungsbeiträge geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

Entwurf

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Sozialversicherungsbeiträge geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Abrechnung und Abfuhr der Beiträge sowie die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung der BUAK und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf der Grundlage der bisher geleisteten Einhebungsvergütung, der Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer, für die der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu leisten ist, und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit festzusetzen.

§ 19. § 1 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. Für das Kalenderjahr 1998 ist der Pauschalbetrag gemäß § 12 Abs. 5 letzter Satz gesondert unter Berücksichtigung bereits einbehaltener Einhebungsvergütungen festzusetzen.

Geltende Fassung

Entwurf:

Artikel 2
Änderung des BUAG

§ 2. (1) Für den Sachbereich der Urlaubsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- ...
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.

(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- ...
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.

(2a) Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- ...
- c) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a fallen.

§ 2. (1) Für den Sachbereich der Urlaubsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- ...
- h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- ...
- h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

(2a) Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- ...
- c) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

§ 40.

...

(1f) § 2 Abs. 1 lit. h, Abs. 2 lit. h und Abs. 2a lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.